

# Bekanntmachung

## der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

München, 26. September 2025

### **Förderung der Weiterbildung weiterer Facharztgruppen nach der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V**

Gemäß § 3 Absatz 8 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V hat die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) am 27. Februar 2025 gemeinsam mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen in Bayern die Feststellung der

#### **Förderfähigkeit von fachärztlichen Weiterbildungen für folgende**

**Bedarfsplanungsarztgruppen bzw. Facharztweiterbildungen** (im Folgenden: Förderfähige Facharztgruppen) getroffen: Augenärzte, Frauenärzte, Hautärzte, HNO-Ärzte (inkl. Fachärzte für Phoniatrie und Pädaudiologie), Kinder- und Jugendärzte, Kinder- und Jugendpsychiater, Urologen, Nervenärzte, Fachärzte für Allgemeinchirurgie sowie Kinderchirurgie und Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie.

Für die Weiterbildungsförderung der förderfähigen Facharztgruppen stehen im Bezirk der KVB für das Förderjahr 2025 grundsätzlich **317,35 Stellen** (Vollzeitäquivalente) zur Verfügung (vgl. § 6 Absatz 2 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung nach § 75a SGB V).

Dieses regionale Förderkontingent wird als Gesamtkontingent für sämtliche förderfähigen Facharztgruppen zur Verfügung gestellt (Ziffer 1.3 der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur Förderung der fachärztlichen Weiterbildung nach § 75a SGB V – im Folgenden: Richtlinie der KVB zur Förderung der fachärztlichen Weiterbildung nach § 75a SGB V) und ein entsprechendes Förderbudget für alle förderfähigen Facharztgruppen hinterlegt.

Gemäß § 75a Absatz 9 Satz 2 SGB V ist für Kinder- und Jugendärzte eine Förderung von mindestens 250 Stellen der bundesweit maximal 2.000 zu fördernden Weiterbildungsstellen vorzusehen (vgl. auch § 3 Absatz 2 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V). Dementsprechend wird für den Bezirk der KVB ein Anteil von 12,5 % des pro Förderjahr verfügbaren Gesamtkontingents für Kinder- und Jugendärzte reserviert („Mindestquote“). Dies entspricht derzeit pro Förderjahr mindestens 39,67 Stellen.

Maßgeblich für die Ermittlung der freien Stellen im konkreten Ausschreibungszeitraum ist das für Bayern auf Basis des regionalen Förderkontingents im Bezirk der KVB hinterlegte Förderbudget, abzüglich der bereits laufenden in vorausgegangenem Ausschreibungsverfahren bewilligten Förderungen. Die für eine Förderfähigkeit maßgebliche Mindestdauer der zu fördernden Weiterbildungsabschnitte sowie die maximale Förderdauer einer fachärztlichen Weiterbildung bestimmen sich nach § 3 Absatz 3 und Absatz 6 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V sowie Ziffer 4.3 der Richtlinie der KVB zur Förderung der

## **Bekanntmachung der KVB**

---

fachärztlichen Weiterbildung nach § 75a SGB V. Der Vorstand der KVB hat am 26.04.2022 gemäß Ziffer 4.2 Satz 3 der Richtlinie der KVB zur Förderung der fachärztlichen Weiterbildung nach § 75a SGB V beschlossen, auch fakultative Weiterbildungsabschnitte der förderfähigen Facharztgruppen, sofern diese auf die jeweilige angestrebte Facharztweiterbildung anrechenbar sind, als förderfähig zu bestimmen. Eine Förderung dieser fakultativen Weiterbildungsabschnitte ist gegenüber der Förderung von verpflichtenden Weiterbildungsabschnitten i.S.v. § 3 Absatz 4 Satz 1 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V und Ziffer 4.2 Satz 2 der Richtlinie der KVB zur Förderung der fachärztlichen Weiterbildung nach § 75a SGB V nachrangig.

Im Falle eines Auswahlverfahrens nach Ziffer 5 der Richtlinie der KVB zur Förderung der fachärztlichen Weiterbildung nach § 75a SGB V ist ein Auswahlverfahren vorrangig zunächst für diejenigen Stellenbewerber mit verpflichtenden Weiterbildungsabschnitten durchzuführen und – sofern noch Stellen vorhanden sind – nachrangig für die weiteren Stellenbewerber mit fakultativen Weiterbildungsabschnitten.

### **Förderfähige Facharztgruppen**

- Augenärzte
- Frauenärzte
- HNO-Ärzte (inkl. Fachärzte für Phoniatrie und Pädaudiologie)
- Hautärzte
- Kinder- und Jugendärzte
- Kinder- und Jugendpsychiater
- Urologen
- Fachärzte für Allgemeinchirurgie sowie Kinderchirurgie
- Nervenärzte
- Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

### **Förderkontingent**

Abzüglich bereits bewilligter, laufender Förderungen stehen noch freie Stellen aus dem Gesamtkontingent zur Verfügung. Frühestmöglicher Förderbeginn in diesem Ausschreibungszeitraum ist der 01. Oktober 2025.

Eine Förderung für Kinder- und Jugendärzte aus dem Gesamtkontingent aller benannten förderfähigen Facharztgruppen ist auch bei Ausschöpfung der Mindestquote nach Maßgabe der anzuwendenden gesetzlichen, vertraglichen und satzungsrechtlichen Fördergrundsätze, insbesondere zur Durchführung eines Auswahlverfahrens nach Ziffer 5 der Richtlinie der KVB zur Förderung der fachärztlichen Weiterbildung nach § 75a SGB V möglich.

## **Bekanntmachung der KVB**

---

### **Bewerbungszeitraum und Antragsverfahren**

Ein Antrag auf Bewilligung der Förderung ist **innerhalb des Ausschreibungszeitraums beginnend am 01. Oktober 2025 bis spätestens 01. Dezember 2025** bei der KVB schriftlich unter Verwendung des hierfür von der KVB bereitgestellten Formulars einzureichen. Es werden **nur vollständige und fristgerecht bis zum 01. Dezember 2025** eingereichte Anträge berücksichtigt. Hierbei gilt ein Antrag als vollständig, wenn das vollständig ausgefüllte Antragsformular inkl. aller Anhänge und der geforderten Nachweise eingereicht wird. Fehlende Unterlagen können ausschließlich innerhalb der Antragsfrist nachgereicht werden.

Der Antrag ist mit dem Antragsformular „Förderung fachärztliche Weiterbildung nach § 75a SGB V“ zu stellen. Dieses erhalten Sie im Internet unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik Mitglieder – Praxisführung – Förderungen – Weiterbildungsförderung – Fachärztliche Weiterbildung – Förderung nach § 75a SGB V.

### **Bitte senden Sie Ihre Antragsunterlagen an:**

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns  
Sicherstellung  
Elsenheimerstraße 39  
80687 München

### **Fördervoraussetzungen**

Für die Förderung gelten die maßgeblichen gesetzlichen und vertraglichen Regelungen sowie das Satzungsrecht der KVB in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V mit ihren Anlagen sowie die Richtlinie der KVB zur Förderung der fachärztlichen Weiterbildung nach § 75a SGB V.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die KVB entscheidet über einen Antrag auf Gewährung der Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Eine Förderung kann nur erfolgen, soweit die für Bayern vorgesehenen Stellen und das entsprechend hinterlegte Förderbudget noch nicht vergeben sind. Weiterhin kann eine Förderung auch dann nicht erfolgen, wenn der Antragsteller für denselben Weiterbildungsabschnitt des Arztes in Weiterbildung aktuell bereits eine Weiterbildungsförderung auf Grundlage der Richtlinien des Vorstands der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur Förderung der fachärztlichen Weiterbildung und der psychotherapeutischen Ausbildung in Praxen niedergelassener Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten erhält.

## Bekanntmachung der KVB

---

### Verfahren der Bewerberauswahl

Können wegen der Begrenztheit der förderfähigen Stellen nicht alle Anträge auf Förderung positiv beschieden werden, wird gemäß Ziffer 5 der Richtlinie der KVB zur Förderung der fachärztlichen Weiterbildung nach § 75a SGB V ein **Auswahlverfahren** durchgeführt.

Gemäß Ziffer 5.1 der Richtlinie der KVB zur Förderung der fachärztlichen Weiterbildung nach § 75a SGB V wird zunächst Stellenbewerbern (Ärzte in Weiterbildung) der Vorzug gegeben, die ihre Weiterbildungsstelle in einem Planungsbereich wählen, in dem eine bestehende oder in absehbarer Zeit drohende Unterversorgung gemäß § 100 Absatz 1 Satz 1 SGB V in der Facharztgruppe des Stellenbewerbers besteht. Die Auswahl der weiteren Stellenbewerber, die das Kriterium nach Ziffer 5.1 der Richtlinie der KVB zur Förderung der fachärztlichen Weiterbildung nach § 75a SGB V nicht erfüllen, erfolgt nach den nachfolgenden weiteren Kriterien gemäß Ziffer 5.2 in Verbindung mit Ziffer 7 der Richtlinie der KVB zur Förderung der fachärztlichen Weiterbildung nach § 75a SGB V.

Die Gewichtung dieser weiteren Kriterien erfolgt in absteigender Reihenfolge gemäß der nachstehenden Aufzählung:

- Die Weiterbildungsstätte befindet sich in einem Planungsbereich mit einem festgestellten zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf gemäß § 100 Absatz 3 SGB V in der Facharztgruppe des Stellenbewerbers.
- Weiterbildungsstätten in Planungsbereichen mit niedrigerem Versorgungsgrad in der Facharztgruppe des Stellenbewerbers werden bevorzugt. Die Gewichtung dieses Kriteriums erfolgt gemäß dem jeweils festgestellten Versorgungsgrad des Planungsbereichs. Je niedriger der Versorgungsgrad ist, desto stärker wird dieses Kriterium gewichtet.
- Kreistyp des Planungsbereichs gemäß Bedarfsplanungs-Richtlinie i.V.m. Bedarfsplan der KVB, in dem sich die Weiterbildungsstätte befindet (die Kreistypisierung des Planungsbereichs der allgemeinen fachärztlichen Versorgung wird für alle förderfähigen Facharztgruppen herangezogen) und Altersmedian der Facharztgruppe des Stellenbewerbers:
  - Planungsbereich ist dem Kreistyp V oder Kreistyp IV zugeordnet: Kreistyp V wird stärker gewichtet als Kreistyp IV.
  - Altersmedian liegt über 45 Jahren: Je höher der Altersmedian der jeweiligen Facharztgruppe des Stellenbewerbers ist, desto stärker wird dieses Kriterium gewichtet.
  - Planungsbereich ist dem Kreistyp III, Kreistyp II oder Kreistyp I zugeordnet: Je höher der Kreistyp ist, desto stärker wird dieses Kriterium gewichtet.
  - Altersmedian liegt unter oder beträgt 45 Jahre: Je höher der Altersmedian der jeweiligen Facharztgruppe des Stellenbewerbers ist, desto stärker wird dieses Kriterium gewichtet.
- Die Weiterbildungsstätte liegt in einem Planungsbereich, der an einen gemäß § 100 Absatz 1 Satz 1 SGB V (drohend) unterversorgten Planungsbereich in der Facharztgruppe des Stellenbewerbers angrenzt.
- Es handelt sich um einen Verlängerungsantrag.

## **Bekanntmachung der KVB**

---

- Die Weiterbildung findet in einem Weiterbildungsverbund oder vergleichbaren Modell statt, in dem die Weiterbildung im Sinne eines Gesamtweiterbildungsplanes vorgegeben ist.
- Der Beginn des ambulanten Abschnitts der Weiterbildung liegt zeitnah zur Antragstellung. Dabei gilt, je näher der Beginn am Zeitpunkt der Antragstellung liegt, desto stärker wird dieses Kriterium gewichtet.
- Zeitlicher Abstand zur Facharztprüfung: Je geringer der zeitliche Abstand des Arztes in Weiterbildung bis zur Facharztprüfung ist, desto stärker wird dieses Kriterium gewichtet.

Für das Auswahlverfahren werden die am Ende des Ausschreibungszeitraumes vorliegenden aktuellen Datenstände herangezogen.

Sofern keiner der Stellenbewerber die Voraussetzungen nach Ziffer 5.1 und Ziffer 5.2 der Richtlinie der KVB zur Förderung der fachärztlichen Weiterbildung nach § 75a SGB V erfüllt oder in Fällen, in denen eine Priorisierung anhand der oben genannten Kriterien aufgrund der Gleichwertigkeit von Bewerbungen nicht möglich ist, erfolgt eine Vergabe der Stellen nach der Reihenfolge der Antragseingänge (Ziffer 5.3 der Richtlinie der KVB zur Förderung der fachärztlichen Weiterbildung nach § 75a SGB V).

Weitere Details sowie Erläuterungen zu der Förderung der Weiterbildung von weiteren Facharztgruppen gemäß § 75a SGB V sind auf der Homepage der KVB unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik Mitglieder – Praxisführung – Förderungen – Weiterbildungsförderung – Fachärztliche Weiterbildung – Förderung nach § 75a SGB V abrufbar.

München, den 26. September 2025

Dr. med. Christian Pfeiffer  
Vorsitzender des Vorstandes der KVB

### **Bekanntmachungshinweis im Bayerischen Staatsanzeiger**

Gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 Satzung der KVB wurde im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 39/2025 vom 26.09.2025 ein Hinweis auf die Fundstelle der vorliegenden Bekanntmachung veröffentlicht.